

**Satzung  
der Stadt Pforzheim  
über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen  
(Abfallsatzung)  
(7.6)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	N 1336
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	05.11.2002
	Bekanntmachung:	07.12.2002
	Inkrafttreten:	01.01.2003
Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	O 289
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	07.06.2005
	Bekanntmachung:	23.06.2005
	Inkrafttreten:	01.06.2005
Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	O 1474
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	11.03.2008
	Bekanntmachung:	29.03.2008
	Inkrafttreten:	01.04.2008
Verantwortlicher Fachbereich	Technische Dienste Tel. 07231/39-2686	

Der Gemeinderat der Stadt Pforzheim hat in seiner Sitzung am 05.11.2002 aufgrund

- §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zielsetzung und Aufgabe**

(1) Die Stadt Pforzheim als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Stadt stellt den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern von Grundstücken sowie von Wohnungen und anderen Räumen die öffentliche Abfallentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung.

(3) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung
- die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung)
- die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung)
- die Beseitigung von Abfällen.

(4) Die Aufgaben nach Abs. 3 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.

(5) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(6) Gewerbebetriebe, die Erzeugnisse mit erheblicher Bedeutung für die Abfallentsorgung an Endverbraucher abgeben, sollen abfallwirtschaftliche Hinweise an die Kunden in geeigneter Form in Ihren Verkaufsräumen anbringen. Die Hinweise sollen folgende Informationen enthalten:

- Informationen über umweltbelastende Eigenschaften von Erzeugnissen
- Hinweise auf Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten.

(7) Die Stadt richtet ihr Beschaffungswesen entsprechend § 5 LAbfG so aus, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwertung von Abfällen zur Verwertung gefördert wird.

Soweit es rechtlich zulässig ist, werden bei öffentlichen Ausschreibungen und Vergaben Bedingungen zur Abfallvermeidung und Wiederverwertung in die Verdingungsunterlagen aufgenommen.

Die Stadt wird bei öffentlichen Veranstaltungen und sonstigen Nutzungen (z. B. Sondernutzungen öffentlicher Straßen und Plätze) im Rahmen des rechtlich Zulässigen darauf hinwirken, dass Abfall vermieden wird (z. B. Verbot von Einweggeschirr).

### **§ 2**

#### **Entsorgungspflicht**

(1) Eine Verpflichtung der Stadt Pforzheim zur Entsorgung von Abfällen besteht nur, soweit Abfälle überlassungspflichtig sind und als angefallen gelten.

(2) Als angefallen gelten Abfälle, die zu den vorgeschriebenen Abholzeiten an den von der Stadt bestimmten oder - bei Fehlen einer Bestimmung - den sonst geeigneten Plätzen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt sind.

(3) Abfälle, die unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen, Verwertungsanlagen oder Annahmestellen gebracht werden, gelten als angefallen, wenn sie bei den vorgenannten von der Stadt bestimmten Stellen während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden.

(4) Unerlaubt abgelagerte Abfälle gelten als angefallen, wenn der Besitzer sich ihrer offensichtlich entledigt hat. Die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 25 Ziffer 5 bleibt unberührt.

(5) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle gemäß § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.

(6) Abfälle, die außerhalb des Stadtgebietes angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.

### **§ 3 Abfallarten**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG sowohl Abfälle zur Verwertung als auch Abfälle zur Beseitigung.

(2) Abfälle zur Beseitigung:

1. Hausmüll sind Abfälle zur Beseitigung, die in Haushaltungen üblicherweise anfallen, soweit sie zur Unterbringung in den dafür zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. Sperrmüll sind feste Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
3. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind haus- und sperrmüllähnliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.
4. Straßenkehrschutt ist Abfall zur Beseitigung, der bei der Straßenreinigung anfällt.
5. Schlämme sind Abfälle zur Beseitigung, die aus kommunalen und gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie aus der Reinigung von Abwasserkanälen angeliefert werden.
6. Problemstoffe sind die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen zur Beseitigung, die umweltschädliche Schadstoffe in kleinen Mengen enthalten, wie verbrauchte Batterien, alte Lacke und Farben, Medikamente, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien.

(3) Abfälle zur Verwertung sind:

1. Papier  
(z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Bücher, Kataloge, Prospekte, Schulhefte, Notizblöcke, Packpapier, Schachteln, Kartonagen)  
nicht: Hygienepapier, verschmutztes Papier
2. Verbundmaterial  
(z. B. Tütenverpackungen für Milch oder andere Getränke, kunststoff- und metallbeschichtetes Papier, Kronkorken)
3. Glas  
(z. B. Flaschen und Gläser aller Art)  
nicht: Steingut und Porzellan
4. Metall
  - a) Kleinstmetallteile  
(z. B. Dosen, Verschlüsse, Aluschalen, -deckel, -folien)
  - b) Eisen- und Nichteisenmetalle  
(z. B. überwiegend aus Metall bestehende Geräte aus Haushaltungen, Kfz- und Fahrradteile, Aluminium)
5. Kunststoffe  
(z. B. Folien, Behältnisse etc.)
6. Styropor
7. Textilien  
(z. B. Altschuhe, Kleidungsstücke aller Art)

8. Altholz
  9. Baumstümpfe, Wurzelstöcke
  10. Bioabfälle
    - a) Grüngut (z. B. Baum- und Strauchschnitt, Abraummateriale von Wechselbeetbepflanzungen und Laub, Gras- und Rasenschnitt)
    - b) Küchenabfälle (z. B. kompostierbare Abfälle, die in Haushaltungen, Kantinen, Gaststätten o. ä. anfallen)
    - c) Speisereste (Nahrungsmittelreste) aus Haushaltungen.
- (4) Bauabfälle sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch.
- (5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verwaltungsvorschrift zur Einführung der Informationsschriften des Ministeriums für Umwelt "Verwertung von festen Siedlungsabfällen" und zur "Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt" (vgl. GABl. 1987, S. 1093 und GABl. 1988, S. 705) sowie der 3. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Siedlungsabfall vom 14.05.1993 - Bundesanzeiger Nr. 99 a).

## **II. Anschluss- und Benutzung**

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht, Müllgemeinschaften**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen.
- (2) Neben den Grundstückseigentümern sind auch die Inhaber der in Abs. 3 Satz 2 genannten Anschlusseinheiten zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt und verpflichtet mit der Maßgabe, dass die Bestellung gemäß § 8 nur durch den Grundstückseigentümer und die Abrechnung gemäß §§ 21 ff. erfolgt.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein Mindestvolumen von 15 Liter pro Woche und Anschlusseinheit für die Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Anschlusseinheiten sind u. a. Wohnungen, Wohnungsteile, Werkstätten, Gaststätten und Hotelbetriebe, Läden, Geschäften, Büros, Geschäftsstellen, Filialen, Fabrik- und Lagerräume sowie Gebäuden und Gebäudeteile. Inhaber von solchen Anschlusseinheiten können auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer Einzelanschlussnehmer werden mit der Folge, dass sie für ihre Anschlusseinheit ein eigenes Gefäß zur Verfügung haben.
- (4) Unbebaute Grundstücke im Stadtgebiet unterliegen der Anschluss- und Benutzungspflicht, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen. Unregelmäßig anfallende Abfälle auf unbebauten Grundstücken sind, soweit sie von der Entsorgung nicht ausgeschlossen sind, auf den in §§ 16 und 17 bestimmten Anlagen direkt anzuliefern.
- (5) Eine Überlassungspflicht besteht nicht für pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 BauGB anfallen und dort gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden, wobei der Vorrang der Vermeidung und Verwertung von Abfällen weiterhin zu beachten ist.
- (6) Eine Müllgemeinschaft kann nur innerhalb eines Grundstücks gebildet werden. Als Ausnahme können in Einzelfällen Müllgemeinschaften von Einfamilienhäusern über das Grundstück hinaus mit dem unmittelbaren Grundstücksnachbar - maximal 4 Grundstücke - zugelassen werden (z. B. Reihenhäuser).

### **§ 5**

#### **Entstehungszeitpunkt, Anmeldepflicht, Umzug**

- (1) Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung entstehen, wenn ein bebautes Grundstück bezugsfertig ist oder wenn die vorgesehene Nutzung des Grundstückes, der Wohnung oder der sonstigen Räume aufgenommen wird. Fallen schon vorher Abfälle an, so entsteht die Anschluss- und Benutzungspflicht, sobald regelmäßig Abfälle anfallen.
- (2) Die anschlusspflichtigen Personen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind, zwei Wochen vor der Entstehung der An-

schluss- und Benutzungspflicht der Stadt (über die Stadtwerke Pforzheim) schriftlich anzumelden und bei Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht diese wieder zwei Wochen vorher abzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt 14 Tage nach der Anmeldung, bezüglich Bioabfallsammlung 4 Wochen nach der Anmeldung.

(3) Beim Auszug (Nutzungsende) eines Einzelanschlussnehmers ist das Abfallgefäß am bisherigen Wohnsitz zurückzulassen. Der Einzelanschlussnehmer muss das Abfallgefäß schriftlich bei den Stadtwerken Pforzheim abmelden und die Leerungsmarke zurückgeben. Bis zur Rückgabe der Leerungsmarke läuft die Gebührenveranlagung weiter.

## **§ 6**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang, Befreiungen**

(1) Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 1 - 3 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 7 Abs. 1 und 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Vom Benutzungszwang ist befreit, wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).

(3) Die Stadt ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf schriftlichen Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 - 3 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfolgen.

(4) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind zu begründen und spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem die Befreiung beantragt wird, bei der Stadt (Amt für Stadtentsorgung) zu stellen.

Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 7**

### **Ausschlüsse**

(1) Von der Entsorgung auf den städtischen Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen werden folgende Abfälle ausgeschlossen:

- a) Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
- b) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10a BSeuchenG behandelt werden müssen,
- c) menschliche Körperteile,
- d) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können. Abfälle aus Massentierhaltungen, Fäkalien, Magen-inhalte und Stalldung,
- e) Flüssigkeiten jeder Art sowie Eis und Schnee,
- f) Schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
- g) Metallhydroxidschlämme,
- h) Kfz-Wracks und Wrackteile,
- i) cyanidhaltige, arsenhaltige und sonstige wasserlösliche Salze,
- j) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung angeliefert,

- k) Abfälle, die außerhalb der Entsorgungsanlage unzumutbar belästigend wirken oder deren Entsorgung mit besonderen Gefahren oder schädlichen Einwirkungen für das Personal, die Transporteinrichtung und die Entsorgungsanlage verbunden ist,
- l) Abfälle, die mit dem vorhandenen Gerät nicht in der Entsorgungsanlage behandelt werden können.

Im Übrigen wird auf die gesetzlich geregelten Ausschlüsse verwiesen.

(2) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnungen nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, werden von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 7 Absatz 1 und 2 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
3. mineralische Bauabfälle (Bauschutt, Erdaushub und Steine);
4. Speisereste aus Großküchen und ähnliches.

(4) Die Verpflichteten nach § 4 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

Der Besitzer der ausgeschlossenen Abfälle ist nach den Vorschriften der Abfallgesetze zur Entsorgung verpflichtet.

(5) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen, aber zur Entsorgung in städtischen Einrichtungen zugelassen sind, sind auf die von der Stadt zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen (§§ 16, 17) zu befördern.

(6) Die Stadt kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in Einzelfällen die Erlaubnis zur Ablagerung der in Absatz 1 aufgeführten Abfälle erteilen. Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 8**

### **Abfallbehälter/Wertstoffbehälter**

(1) Für die Sammlung von Abfällen zur Beseitigung stehen die in Absatz 2 genannten Behältersysteme zur Verfügung. Der Grundstückseigentümer hat die für die Abfallentsorgung notwendigen Gefäße in ausreichender Größe gemäß Absatz 2 Ziffer 1 ("graue Normbehälter auf Rädern") zu bestellen, zu unterhalten und zur Benutzung auf dem Grundstück bereitzustellen, soweit er nicht das Entsorgungssystem nach Absatz 2 Ziffer 2 ("Müllgroßbehälter") benutzen kann.

(2)

1. Müllbehältersystem (35 Liter, 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter)

Zur Sammlung dürfen nur die von der Stadt bereitgestellten Behälter verwendet werden.

2. Müllgroßbehälter (1,1 m<sup>3</sup>)

Grundstückseigentümern kann der Anschluss an das Müllgroßbehältersystem erlaubt werden, wenn auf dem Grundstück ein geeigneter Platz für die Aufstellung von einem oder mehreren Großbehältern zur Verfügung steht. Der Antrag ist an die Stadt (über die Stadtwerke Pforzheim) zu richten.

3. Abfallsäcke (35 Liter)

Sofern eine Unterbringung der Müllbehälter auf dem Grundstück nach Prüfung vor Ort nach Überzeugung der Stadt absolut unmöglich ist und in der näheren Umgebung keine zulässigen Abstellmöglichkeiten bestehen, kann die Stadt in besonderen Ausnahmefällen den betroffenen Anschlussnehmern 35 Liter Kunststoff-Abfallsäcke zur Verfügung stellen.

4. Öffentliche Abfallkörbe

Für die Entsorgung von Kleinstmengen-Abfällen, die unterwegs entstehen, sind die öffentlichen Abfallkörbe (z. B. an Bushaltestellen, in Parkanlagen) zu verwenden. Abfälle

aus Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen dürfen nicht über diese Abfallkörbe entsorgt werden.

(3) Die unter Absatz 2 Ziffer 1 und 2 genannten Müllbehälter werden leihweise für ein oder mehrere Grundstücke von der Stadt gestellt und von ihr unterhalten. Die Grundstückseigentümer haften für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung dieser Müllbehälter entstehen. Den Aufstellungsort sowie die Anzahl der Müllgroßbehälter bestimmt die Stadt. Eine willkürliche Änderung des Aufstellungsplatzes darf durch den Grundstückseigentümer nicht vorgenommen werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter den Anschlussnehmern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die unter Absatz 2 Ziffer 1 und 2 genannten Müllbehälter dürfen nur zweckentsprechend und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Der Inhalt darf nicht gepresst, eingeschlämmt oder eingestampft werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Schmutzige und überfüllte Gefäße dürfen nicht zur Einsammlung bereitgestellt werden. Abfälle dürfen in den Müllgroßbehältern nicht verbrannt werden. In die Müllbehälter darf nur der Abfall der jeweils zugeordneten Einheit verbracht werden. Das Beschriften der Behälter ist verboten.

(4) Wertstoffbehälter

1. Die Sammlung von Wertstoffen in Haushaltungen erfolgt:

- a) in bereitgestellten, im Stadtgebiet verteilten Glascontainern,
- b) in den kostenlos an alle Haushaltungen verteilten Kunststoffsäcken ("Gelber Sack") oder "gelben Tonne" des Dualen Systems Deutschland.
- c) Bioabfallbehälter 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter.

2. Die Wertstoffbehälter nach Ziffer 1c) werden von der Stadt leihweise zur Verfügung gestellt.

## § 9

### Durchführung der Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter werden regelmäßig entleert, und zwar Müllbehälter 14-täglich oder einmal in der Woche, Müllgroßbehälter 1,1 m<sup>3</sup> ein- oder zweimal in der Woche sowie Bioabfallbehälter einmal in der Woche.

(2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Stadt oder die von ihr beauftragten Unternehmer keinen Einfluss haben, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

(3) Die Abfallbehälter sind von den nach § 4 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt am Straßen- oder Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfallbehälter sind nach der Leerung auf das Grundstück zurückzustellen. Die Standplätze sind so zu wählen, auszustatten und zu pflegen, dass durch sie Dritte nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder belästigt werden können.

(4) Die jeweiligen Abfuhrzeiten werden durch den Abfall- und Umweltkalender, der an jeden Haushalt verteilt wird, bekannt gegeben.

In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Stadt den Standort. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Die Standplätze sind so anzuordnen, dass sie ohne Rückwärtsfahren der eingesetzten Sammelfahrzeuge erreicht werden können. Abfallbehälter mit angefrorenem Inhalt sind vom Verpflichteten so weit aufzutauen, dass sie entleert werden können. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.

(5) Müllgroßbehälter (1,1 m<sup>3</sup>) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen mit einem festen Belag versehen sein und während der Abholzeiten in verkehrssicherem Zustand gehalten werden, insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu beseitigen. Die jeweils geltenden VDI-Richtlinien sowie Bauordnungs- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Stadt kann geeignete Standplätze bestimmen.

(6) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren wer-

den, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

(7) Abfälle, die wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen von der Stadt ausnahmsweise nicht eingesammelt und befördert werden können, sind, soweit sie von der Entsorgung nicht ausgeschlossen sind, auf den in §§ 16 und 17 bestimmten Anlagen direkt anzuliefern.

## **§ 10 Sperrmüll**

(1) Sperrmüll (§ 3 Absatz 2, Ziffer 2) kann, soweit nicht nach § 7 Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, zum Abholtermin zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Entsorgung bereitgestellt werden.

(2) Eine Bereitstellung des Sperrmülls außerhalb des eigenen Abholbezirkes ist nicht zulässig. Die Abholtermine und Abfuhrbezirke werden durch den Abfall- und Umweltkalender, der an alle Anschlussnehmer verteilt wird, bekannt gegeben.

(3) Auf die Reinigungsverpflichtung des Gehweges nach der Satzung der Stadt Pforzheim über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehflächen wird verwiesen.

(4) Von der Mitnahme bei der Sperrmüllabfuhr sind Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Industrie- und Gewerbeabfälle, Abfälle zur Verwertung sowie Problemstoffe ausgeschlossen.

## **§ 11 Abfalltrennung und Wiederverwertung**

(1) Abfälle sind - soweit diese Satzung nichts anderes regelt - getrennt zu überlassen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten wieder verwendet bzw. für sie vorgesehene besondere Entsorgungswege benutzt werden können.

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen werden wie folgt erfasst:

- a) Papier im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sammlungen (Holsystem)
- b) Verbundmaterial im "Gelben Sack" (Holsystem)
- c) Glas (getrennt nach Farben) in den dafür bereitgestellten Altglascontainern (Bringsystem)
- d) Kleinstmetalle im "Gelben Sack" (Holsystem)
- e) Eisen- und Nichteisenmetalle im Rahmen der regelmäßigen Sammlungen (Holsystem)
- f) Kunststoffe im "Gelben Sack" (Holsystem)
- g) Styropor (zerkleinert) im "Gelben Sack" (Holsystem)
- h) Baum- und Strauchschnitt - gebündelt - (Holsystem/Bringsystem)

Soweit diese Entsorgungswege nicht genutzt werden, müssen die vorgenannten Abfälle zur Verwertung zu den Wertstoffannahmestellen angeliefert werden.

Die Gruppe der freien Berufe und das Kleingewerbe sind berechtigt, soweit sie nicht mehr als haushaltsübliche Mengen an Abfällen zur Verwertung überlassen, sich wie Haushaltungen an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Im übrigen gilt bei Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen der Grundsatz der Selbstverwertung.

(3) Folgende Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen werden wie folgt erfasst:

- a) Textilien in dafür vorgesehene Altkleidercontainer (Bringsystem) sowie im Rahmen privater Altkleidersammlungen (Holsystem)
- b) Altholz, Baumstümpfe, Wurzelstöcke bei der Firma Heinrich Vogt, Güterbahnhof 50 in Pforzheim (Bringsystem)
- c) Grüngut bei der Grüngutannahmestelle auf der Deponie Hohberg (Bringsystem)
- d) Bioabfall im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sammlungen (Holsystem). Der Anschluss an die Bioabfallsammlung ist freiwillig.

(4) Problemstoffe sind bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen abzugeben. Die jeweiligen Anlieferungszeiten werden im Abfall- und Umweltkalender, der an jeden Haushalt verteilt wird, bekannt gegeben.

(5) Mit dem Bringsystem können in der Regel nur haushaltsübliche Mengen überlassen werden.

(6) Mineralische Bauabfälle (bitumenhaltiger Straßenaufbruch, unbelastetes mineralisches Abbruchmaterial sowie felsiger Bodenaushub) sind - soweit verwertbar - den hierfür zugelassenen Verwertungsanlagen zu überlassen.

Sofern eine Trennung nicht möglich ist, sind Bodenaushub, sonstiger Straßenaufbruch und Bauschutt den gemäß § 16 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.

(7) Nichtmineralische Bauabfälle (z. B. Metall, Holz und Kunststoff) sind getrennt den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen zu überlassen.

## **§ 12**

### **Eigentumsrecht**

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt bzw. des Entsorgers über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

(2) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

## **§ 13**

### **Anzeige-, Auskunft- und Nachweispflicht, Betretungsrecht**

(1) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen. Im Falle des § 21 Absatz 2 gilt dies für den Wechsel des Beauftragten.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge sowie sonstige Fragen der Abfallentsorgung verpflichtet.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(4) Die Stadt ist berechtigt, die zur Abholung bereitgestellten Abfälle und Abfallbehälter zu überprüfen.

(5) In Zweifelsfällen kann die Vorlage von Nachweisen bzw. Analysen gefordert werden. Die Stadt ist auch berechtigt, einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Die Kosten trägt der Anschluss- und Benutzungspflichtige bzw. der Selbstanlieferer. Solange die erforderlichen Auskünfte, Nachweise und Analysen nicht vorliegen, hat die Stadt ein Zurückweisungsrecht.

(6) Bei Selbstanlieferern kann die Erfüllung der Auskunftspflicht mittels gesonderter auszufüllender Vordrucke verlangt werden (z. B. vereinfachte Entsorgungsnachweise/Entsorgungsnachweise (VEN/VN/EN), Containerbegleitscheine).

## **§ 14**

### **Haftung**

(1) Die Benutzer der Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt auch von allen gegen sie gerichteten

Ansprüche Dritter freizustellen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen in Zusammenhang stehen. Die Sichtkontrolle durch das Deponiepersonal befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung.

(2) Die Stadt haftet beim Betrieb der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der besonderen Betriebsgefahr der Anlage entstehen, haftet die Stadt nicht.

## **§ 15**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Verlegungen oder anderer, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegender Gründe, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr, auf Schadensersatz oder Entschädigung.

(2) Die Stadt kann Abfallentsorgungsanlagen und Verwertungsanlagen aus zwingenden Gründen zeitweise, auch kurzfristig, oder auch nur für bestimmtes Abfallmaterial, sperren. Sperrungen sind, soweit möglich, öffentlich bekannt zu machen. Ersatzansprüche aufgrund einer Sperrung einer Anlage sind ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Folgende Abfallentsorgungsanlagen werden von der Stadt Pforzheim oder deren Beauftragten betrieben und müssen der Abfallart und dem Einzugsgebiet entsprechend benutzt werden:

a) Müllumladestation Hohberg

Die Müllumladestation steht neben der Umladung des von der Müllabfuhr einzusammelnden Abfalls auch zur direkten Anlieferung und Umladung von Abfällen zur Beseitigung zur Verfügung. Nicht wieder verwertbare mineralische Bauabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe werden bis zu einer Höchstmenge von 1,5 Tonnen pro Anlieferung angenommen.

b) Deponie Hamberg/Zaisersweiher

Diese Deponie steht zur direkten Anlieferung von nicht wieder verwertbaren mineralischen Bauabfällen aus dem Stadtgebiet Pforzheim für den gewerblichen Bereich zur Verfügung.

(2) Die innerstädtischen Einzugsbereiche für Erdaushub sind wie folgt:

Ochsenwäldle:

Südlich der Linie Wildbader Straße/Westliche-/Östliche Karl-Friedrich-Straße/Eutinger Straße/B 10, Ortsteile Büchenbronn, Huchenfeld, Hohenwart und Würm

Hohberg:

Nördlich der Linie Wildbader Straße/Westliche-/Östliche Karl-Friedrich-Straße/Eutinger Straße/B 10, Ortsteile Büchenbronn, Huchenfeld, Hohenwart und Würm

Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von der Zuordnung zu den Erdaushubdeponien Ochsenwäldle und Hohberg zulassen.

(3) Auf die jeweiligen Benutzungsordnungen wird verwiesen.

(4) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. Sie sind von den Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und der Verwertung zuzuführen.

## **§ 17**

### **Abfallverwertungsanlagen**

(1) Folgende Abfallverwertungsanlagen werden von der Stadt Pforzheim oder deren Beauftragten betrieben und müssen der Wertstoffart entsprechend - im Rahmen der Überlassungspflichten - genutzt werden.

a) Wertstoffannahmestellen für die in § 11 Absatz 2 a - h aufgeführten und sonstige zugelassene Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen.

b) Grüngutannahmestelle auf der Deponie Hohberg für Grüngut.

(2) Altglassammelcontainer sind innerhalb des Stadtgebietes dezentral verteilt. Sie dürfen zum Schutz der Ruhebedürftigkeit der Anwohner nur werktags zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr befüllt werden. Die einzelnen Containerstandorte können dem Abfall- und Umweltkalender entnommen werden.

## **§ 18**

### **Öffnungszeiten für Direktanlieferung**

(1) Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen, wobei die Bedürfnisse der Anlieferer im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(2) Eine Benutzung der Anlagen zu anderen als den veröffentlichten Zeiten bedarf der Erlaubnis der Stadt Pforzheim (Amt für Stadtentsorgung). Sie muss rechtzeitig beantragt werden. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis außerhalb der veröffentlichten Zeiten besteht nicht. Außerhalb der veröffentlichten Benutzungszeiten sind entstehende Mehrkosten neben den Benutzungsgebühren zu ersetzen.

## **§ 19**

### **Ausschluss von Fremdanlieferern**

Auf den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen der Stadt Pforzheim dürfen keine Fremdanlieferungen von außerhalb des Stadtkreises Pforzheim entsorgt werden. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

## **III. Benutzungsgebühren**

## **§ 20**

### **Grundsatz**

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die öffentliche Abfallentsorgung Gebühren. Bei der Gebührenbemessung sind auch zu berücksichtigen:

- a) die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung,
- b) die Zuführung zu Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge,
- c) die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Anlagen der Abfallentsorgung, soweit sie nicht durch Rücklagen gedeckt sind,
- d) die Kosten der Verwertung und Beseitigung in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagerter Abfälle, soweit die Stadt zu deren Entsorgung verpflichtet ist.

## **§ 21**

### **Gebührensschuldner**

(1) Bei Müllgemeinschaften (Abfälle zur Beseitigung) sind die Inhaber von Anschlusseinheiten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Gebührensschuldner für den Grundbetrag, der Grundstückseigentümer für den Leistungsbetrag. Bei grundstücksübergreifenden Müllgemeinschaften nach § 4 Abs. 5 Satz 2 hat einer der teilnehmenden Grundstückseigentümer den Leistungsbetrag zu übernehmen.

(2) Der Grundstückseigentümers kann einen Beauftragten bestellen (z. B. Hausverwalter). Er tritt als Schuldner des Leistungsbetrages neben den Grundstückseigentümer.

(3) In Abweichung von Abs. 1 sind Einzelanschlussnehmer gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 Gebührensschuldner für den Grund- und Leistungsbetrag.

(4) Beim Wertstoffbehälter-System (Bioabfall) sind die Inhaber der in § 4 Abs. 3 Satz 2 genannten Anschlusseinheiten Gebührensschuldner.

(5) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(6) Bei der Benutzung der Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen zur Direktanlieferung ist der jeweilige Fahrzeughalter Gebührensschuldner mit Ausnahme bei Klärschlämmen aus kommunalen Kläranlagen (§ 23 Abs. 4 Buchstabe j und k). In diesem Falle ist der Betreiber der Kläranlage Gebührensschuldner. Die Stadt kann auf Antrag des Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 bzw. 3 Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(7) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist der letzte Besitzer Gebührensschuldner.

## § 22

### Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Leistungsbetrag zusammen. Bemessungsgrundlage für den Grundbetrag ist die Anschlusseinheit nach § 4 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, dass pro Anschlusseinheit ein Grundbetrag anfällt. Bemessungsgrundlage für den Leistungsbetrag ist die Größe des Behälters und die Häufigkeit der Abholung.
- (2) Grundlagen für die Gebührenberechnung sind im Übrigen
- für die Bioabfallsammlung die Zahl und Größe der Behälter,
  - bei Direktanlieferung auf der Deponie das Gewicht der Abfälle; wenn die Abfälle nicht gewogen werden können, das zulässige Gesamtgewicht des Anlieferfahrzeuges bzw. der Rauminhalt des Transportbehälters,
  - bei Direktanlieferung an die Entsorgungsanlage (z. B. Wertstoffannahmestellen, Erdaushubdeponien), bei denen nicht gewogen werden kann, das zulässige Gesamtgewicht des Anlieferfahrzeuges bzw. der Rauminhalt des Transportbehälters,
  - soweit die Stadt die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Zahl und Größe der aufgestellten Abfall- und Wertstoffbehälter sind grundsätzlich für die Gebührenerhebung eines vollen Berechnungszeitraumes maßgebend. Der Berechnungszeitraum beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
- (4) Ergibt sich jedoch im Laufe des Berechnungszeitraumes die Notwendigkeit, die Zahl oder Größe der Abfallbehälter zu ändern, so ändern sich die Gebühren entsprechend.
- (5) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt waren und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.
- (6) Soweit die Stadt im Stadtgebiet außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter unerlaubt abgelagerte Abfälle beseitigt, werden Gebühren in Höhe der für die Entsorgung tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

## § 23

### Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen betragen:

a) Müllbehältersystem

Die Veranlagung zu den Abfallgebühren erfolgt anhand der über den Bestellschein bezogenen Leerungsmarken. Sofern keine Leerungsmarke für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung abgeholt bzw. zugesandt wurde, wird unter Bezug auf § 4 Absätze 1 und 3 der städtischen Abfallsatzung rückwirkend zum jeweiligen Berechnungszeitraum eine Grundveranlagung zu den Abfallgebühren beim Grundstückseigentümer durchgeführt (Grundbetrag und Leistungsbetrag in Höhe des Behältervolumens, das unter Berücksichtigung des Mindestvolumens von 15 L pro Woche und pflichtige Anschlusseinheit zugrunde zu legen ist).

Müllbehältersystem:			Grundbetrag + Leistungsbetrag	
für jedes	35 l Gefäß/Sack	für 14-tägliche	75,00 €	+ 59,00 €
für jedes	60 l Gefäß	Leerung	75,00 €	+ 81,00 €
für jedes	120 l Gefäß		75,00 €	+ 133,00 €
für jedes	240 l Gefäß		75,00 €	+ 243,00 €
für jedes	35 l Gefäß/Sack	für 1 x wöchentliche	75,00 €	+ 111,00 €
für jedes	60 l Gefäß	Leerung	75,00 €	+ 156,00 €
für jedes	120 l Gefäß		75,00 €	+ 249,00 €
für jedes	240 l Gefäß		75,00 €	+ 464,00 €

Behälterausstattung mit Schwerkraftschloss 15,50 € pro Stück als einmalige Gebühr

b) Müllgroßbehälter-System:

Müllgroßbehältersystem:	Grundbetrag	+	Leistungsbetrag
für jedes 1,1 m <sup>3</sup> Gefäß für 1 x wöchentliche Leerung	75,00 €		+ 1.863,00 €
für jedes 1,1 m <sup>3</sup> Gefäß für 2 x wöchentliche Leerung	75,00 €		+ 3.780,00 €

c) Bioabfallbehälter:

- 60 Liter Gefäß mit 1 x wöchentlicher Leerung	Gefäßgebühr	35,00 €
- 120 Liter Gefäß mit 1 x wöchentlicher Leerung		71,00 €
- 240 Liter Gefäß mit 1 x wöchentlicher Leerung		142,00 €

(2) Gebühren für Direktanlieferung von Papier, Altglas, Schrott, Styropor und übrige zur Anlieferung zugelassenen Abfälle zur Verwertung zu den Wertstoffannahmestellen durch Kleingewerbe und die Gruppe der freien Berufe:

- Kleinmengen bis 0,25 m <sup>3</sup>	12,00 €
- Kleinmengen bis 0,50 m <sup>3</sup>	23,00 €

(3) Bei der Direktanlieferung von Abfällen zur Hausmülldeponie bemisst sich die Gebühr, wenn die Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage gewogen werden, nach dem Gewicht (Gewichtsgebühr); sie beträgt mindestens jedoch 8,00 €.

Mit Waagesystem

Die Gebühr beträgt im Einzelnen je Tonne

a)	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Baustellenabfälle ohne verwertbaren Wertstoffanteil, Rechengut	373,00 €
b)	Straßenkehrsicht	373,00 €
c)	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Baustellenabfälle mit nicht aussortiertem Wertstoff- oder Verpackungsanteil	500,00 €
d)	Sortierreste	500,00 €
e)	Sperrmüll mit nicht aussortiertem Wertstoffanteil	500,00 €
f)	Sperrmüll mit aussortiertem Wertstoffanteil	373,00 €
g)	Bauschutt, Straßenaufbruch, nicht wiederverwertbar	70,00 €
h)	Asbesthaltige Abfälle	150,00 €
i)	Bauschutt, Straßenaufbruch mit nicht aussortierten Wertstoffanteilen, sofern eine Trennung durch den Anlieferer nicht mehr möglich ist	500,00 €
j)	Klärschlämme und schlammförmige Stoffe mit mindestens 35 % TS-Gehalt	150,00 €
k)	Klärschlämme und schlammförmige Stoffe mit mindestens 55 % TS-Gehalt	122,00 €
l)	verunreinigter Straßenaufbruch/Erdaushub	500,00 €
m)	Gießereisande, Sandfanggut	127,00 €
n)	Strahlmittelrückstände ohne schädliche Verunreinigungen	127,00 €
o)	sonstige Produktionsrückstände ohne schädliche Verunreinigungen und ohne verwertbarem Wertstoffanteil	202,00 €
p)	sonstige Produktionsrückstände ohne schädliche Verunreinigungen, jedoch mit verwertbarem Wertstoffanteil	500,00 €

Für Kleinanlieferer wird eine Gebühr je Tonne von 373,00 € erhoben, die Mindestgebühr beträgt 8,00 €.

Bei Ausfall des Waagesystems

Fahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht Tonnen	Container mit einem Rauminhalt von m <sup>3</sup>	Gebühr **)
Fahrzeuge bis 2,0 Anhänger bis 2,0	-	Ersatzwaage vorhanden
Container	Bis 1,5	342,00 €
Fahrzeuge über 2,0 - 7,5	Über 1,5 - 2,5	571,00 €
Fahrzeuge über 7,5 - 11,0	Über 2,5 - 3,5	798,00 €
Fahrzeuge über 11,0 - 15,0	Über 3,5 - 5,0	1.141,00 €
Fahrzeuge über 15,0 - 18,0	Über 5,0 - 6,0	1.368,00 €
Fahrzeuge über 18,0 - 21,0	Über 6,0 - 7,0	1.597,00 €
Fahrzeuge über 21,0 - 25,0 *)	Über 7,0 - 9,0	2.035,00 €
Fahrzeuge über 25,0 - 29,0	Über 9,0 - 11,0	2.509,00 €
Fahrzeuge über 29,0 - 34,0	Über 11,0 - 13,0	2.966,00 €
Fahrzeuge über 34,0	Über 13,0 - 15,0	3.422,00 €
-	Über 15,0 - 20,0	4.561,00 €
-	Bis 34,0	7.754,00 €
*) Für 3-Achser Press-Müllfahrzeuge (i. d. R. bis 25 Tonnen zul. Gesamtgewicht)		2.262,00 €

\*\*) Unter Berücksichtigung der vorstehend unter c), e), i), l) und p) aufgeführten Abfallarten ist diese Gebühr mit dem Faktor 2 zu vervielfachen.

(5) Für die Annahme von Altreifen wird berechnet:  
ohne Felge:

- Pkw- und Motorradreifen 3,00 €/Stück

mit Felge:

- Pkw- und Motorradreifen 5,00 €/Stück

Die Entsorgung von LKW- und Traktorreifen wird nicht mehr durchgeführt, da es sich hierbei i. d. R. um Gewerbemüll und damit um eine Selbstverwertungsverpflichtung handelt.

(6) Benutzung der Erdaushubdeponien:

Die Gebühr für die Anlieferung auf die Deponie bemisst sich nach dem Gewicht (Gewichtsgebühr) sofern eine Waage zur Verfügung steht. Sie beträgt pro Tonne 6,00 €, mindestens jedoch 5,00 €.

Bei Ausfall des Waagesystems bzw. sofern keine Waage vorhanden:

Fahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht Tonnen	Container mit einem Rauminhalt von m <sup>3</sup>	Gebühr
Fahrzeuge bis 2,0, Anhänger bis 2,0	bis 1,5	Ersatzwaage vorhanden
Fahrzeuge über 2,0 - 7,5	über 1,5 - 2,5	15,00 €
Fahrzeuge über 7,5 - 11,0	über 2,5 - 3,5	26,00 €
Fahrzeuge über 11,0 - 15,0	über 3,5 - 5,0	49,00 €
Fahrzeuge über 15,0 - 18,0	über 5,0 - 6,0	59,00 €
Fahrzeuge über 18,0 - 21,0	über 6,0 - 7,0	66,00 €

Fahrzeuge über 21,0 - 25,0	über 7,0 - 9,0	82,00 €
Fahrzeuge über 25,0 - 29,0	über 9,0 - 11,0	97,00 €
Fahrzeuge über 29,0 - 34,0	über 11,0 - 13,0	112,00 €
Fahrzeuge über 34,0	über 13,0	133,00 €

(7) Grüngutannahme auf dem Umschlagplatz der Deponie Hohberg  
Mit Waagesystem  
Die Gebühr beträgt je Tonne 50,00 €, mindestens jedoch 3,00 €.

Bei Ausfall des Waagesystems

Fahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht Tonnen	Container mit einem Rauminhalt von m <sup>3</sup>	Gebühr
Fahrzeuge bis 2,0, Anhänger bis 2,0	-	Ersatzwaage vorhanden
Fahrzeuge über 2,0 - 5,0	bis 1,5	34,00 €
Fahrzeuge über 5,0 - 7,5	über 1,5 - 2,5	52,00 €
Fahrzeuge über 7,5 - 9,0	über 2,5 - 3,0	67,00 €
Fahrzeuge über 9,0 - 11,0	über 3,0 - 3,5	84,00 €
Fahrzeuge über 11,0 - 15,0	über 3,5 - 5,0	117,00 €
Fahrzeuge über 15,0 - 18,0	über 5,0 - 6,0	139,00 €
Fahrzeuge über 18,0 - 21,0	über 6,0 - 7,0	156,00 €
Fahrzeuge über 21,0 - 25,0	über 7,0 - 9,0	195,00 €
Fahrzeuge über 25,0 - 29,0	über 9,0 - 11,0	229,00 €
Fahrzeuge über 29,0 - 34,0	über 11,0 - 13,0	265,00 €
Fahrzeuge über 34,0	über 13,0 - 15,0	299,00 €
-	über 15,0 - 20,0	399,00 €
-	über 20,0	579,00 €

## § 24

### Entstehung, Fälligkeit und Abrechnung der Gebührenschuld

(1) Müllbehälter-/Müllgroßbehälter-System, Bioabfallbehälter

Die Gebühr entsteht regelmäßig zu Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraumes und wird gleichzeitig fällig. Im Falle einer An- und Abmeldung während des laufenden Berechnungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld am Tage der Anmeldung und endet am Tage der Abmeldung. Der Einzug der Abfallgebühren wird durch die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP), Postfach 101640, 75116 Pforzheim, namens und für Rechnung der Stadt vorgenommen (Auftragsdatenverwaltung). Die Gebühr wird ab Ausgabe einer Leerungsmarke an den Grundstückseigentümer bzw. Einzelanschlussnehmer durch Gebührenbescheid angefordert. Der Grundbetrag wird bei jedem Anschlussnehmer erhoben. Bei Müllgemeinschaften wird der Leistungsbetrag beim Grundstückseigentümer bzw. seinem Beauftragten erhoben. Dieser legt den Leistungsbetrag auf seine einzelnen Anschlussnehmer auf dem Grundstück um. Mit Einzelanschlussnehmern wird der Grund- und Leistungsbetrag direkt abgerechnet. Die Gebühr (Grund- und Leistungsbetrag) wird in elf Abschlagszahlungen sowie einer Schlussrechnung erhoben. Der Abrechnungszeitraum kann vom Berechnungszeitraum abweichen. Die Abrechnung legt dabei die Gebühren zugrunde,

die im jeweiligen Berechnungszeitraum Geltung haben. Die Leerungsmarke ist auf dem Müllgefäß zu befestigen.

(2) Benutzung der Erdaushubdeponie Ochsenwäldle

Der Einzug der Gebühren erfolgt durch Gebührenkarten, die beim Amt für Stadtentsorgung oder beim Deponiepersonal erhältlich sind. Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Zufahrt zur Abfallentsorgungsanlage.

Jeder Benutzer der Abfallentsorgungsanlage zur Direktanlieferung hat im Besitz von gültigen Gebührenkarten zu sein, die vom Deponiepersonal durch Abreißen des Kontrollabschnitts entwertet werden. Die Stadt (Amt für Stadtentsorgung) kann auf Antrag andere Zahlungsarten zulassen.

(3) Benutzung der Mülldeponie Hohberg und der Erdaushubdeponie Hohberg

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Abladevorgangs. Sie ist sofort bar zur Zahlung fällig. Die Stadt (Amt für Stadtentsorgung) kann auf Antrag andere Zahlungsarten zulassen.

(4) Benutzung der Grüngutannahmestelle auf der Deponie Hohberg

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung. Sie ist sofort bar zur Zahlung fällig.

(5) Benutzung der Wertstoffannahmestellen

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung. Sie ist sofort bar zur Zahlung fällig.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 25**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 30 Absatz 1, Nr. 4 und Absatz 2 LAbfG und § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen über

1. das unerlaubte Ablagern von außerhalb des Stadtgebietes angefallenen Abfällen, § 2 Absatz 6
2. den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung, § 4,
3. die Anmeldepflicht, § 5 Absatz 2,
4. den Ausschluss von der Entsorgung, § 7,
5. die Benutzung von vorgeschriebenen Abfallbehältern, Standplätzen und Bereitstellungsplätzen, das Beschriftungsverbot sowie den Bereitstellungszeitpunkt, §§ 8, 9, 10,
6. die Ordnungsvorschriften für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen, § 16 und Verwertungsanlagen, § 17,
7. die Untersagung der Durchsuchung bereitgestellter Abfallbehälter, sperriger Abfälle sowie der bereitgestellten Wertstoffe, § 12 Absatz 2,
8. die Auskunftspflicht, § 13 Absatz 1,
9. den Ausschluss von Fremdanlieferungen, § 19,
10. die Abfalltrennung und Wiederverwertung, § 11,
11. gegen die vorgeschriebenen Einwurfzeiten, § 17 Absatz 2 verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 26**

#### **Anlieferverbote**

Wer als Anlieferer der Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen

1. Abfälle im Sinne des § 7 Absatz 1, und § 3 Absatz 3, Ziffer 1 bis 9 auf einer Müll-/Erdaushubdeponie, Grüngutannahmestelle oder einem Müllumschlagplatz der Stadt Pforzheim zur Ablagerung bringt oder Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 3, Ziffer 10, auf einer Müll-/Erdaushubdeponie zur Ablagerung bringt,
2. Haus-, Gewerbe- oder Sondermüll sowie andere schadstoffhaltige Abfälle auf einer Erdaushubdeponie oder einer Erd- und Bauschuttdeponie der Stadt Pforzheim zur Ablagerung bringt,
3. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallort, Abfallbesitzer und Herkunftsort macht,

4. außerhalb des Stadtgebietes von Pforzheim angefallene Abfälle nach Pforzheim transportiert und in Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen der Stadt ablagert oder ablagern lässt, ohne hierzu befugt zu sein,
5. den Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leistet, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung auf den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen der Stadt Pforzheim ausgeschlossen werden.

**§ 27**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.